

Forstamt Kusel | Trierer Str. 106 | 66869 Kusel

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

67742 Lauterecken

Per E-Mail: bauleitplanung@vg-lw.de

Forstamt Kusel

Trierer Str. 106
66869 Kusel
Telefon 06381 - 920730
Telefax 06381 - 920733
Forstamt.Kusel@wald-rlp.de
www.kusel.wald-rlp.de

31.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121/63 101	09.01.2024 FB2/610-	Gabi Kleinhempel	06381 – 9207-30
Bitte immer angeben!	13/053/0010.004	Gabi.Kleinhempel@wald-rlp.de	06381 – 9207-33

Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß §4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach beabsichtigt die Aufstellung eines BBP für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“. In diesem Zusammenhang werden die TöB frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Hierzu nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung:

Die Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) beträgt ca. 14,5 ha. Sie wurde bislang im FNP der VG Lauterecken-Wolfstein überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die im Westen angrenzenden Waldflächen sind baumarten- und struktureich und bestehen überwiegend aus Laubmischwald und einzelnen Nadelhölzern mit aktuellen Baumhöhen von 10 bis 25 Metern. Nähere Details können der beigefügten Checkliste entnommen werden.

Gegen den BBP bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:

Abstand PV-Anlage zu Wald:

Schließt die PV-Anlage im Plangebiet direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart:

Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.

Soll nach § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen.

Die Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen.

Der schriftliche Antrag auf Rodung (Umwandlung) ist beim zuständigen Forstamt Kusel zustellen.

Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zum Beispiel Baugenehmigungen oder Vorhabengenehmigungen nach dem Baugesetz, für das Vorhaben vorliegen im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG.

Regelungen zum waldrechtlichen Ausgleich:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch das Roden von Wald erfolgen vorrangig durch Ersatzaufforstung. Die ökologische Aufwertung von Waldbeständen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist entgegen Pkt. 2.2.6 des Umweltberichtes – Begründung Teil B nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem Forstamt Kusel möglich.

Für eine dauerhafte Waldumwandlung ist nach § 14 LWaldG ein Ausgleich zu fordern.

Aufgrund des Schreibens des Staatssekretär Herrn Dr. Griesse des damaligen Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 9. Oktober 2014 „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement/Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG“ wird der waldrechtliche Ausgleich geregelt.

Der Waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch:

- Aufwertung bestehender Waldbestände
- vorlaufende Waldneuanlagen
- Ersatzaufforstungen
- Walderhaltungsabgabe.

Die Auswahl des waldrechtlichen Ausgleichsinstrumentes ist in Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil des jeweiligen Kreisgebietes grundsätzlich zu wählen:

- a. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **unter 35 %** ist grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen.
- b. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **mindestens 35 %** ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Ersatzaufforstungen sind nur in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu fordern.
Die Walderhaltungsabgabe ist nach wie vor subsidär in den Fällen zu entrichten, in denen eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen ist.

c. Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt 35,4 %

- d. **Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2016 wurde dem Forstamt Kusel eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im jeweiligen Einzelfall auch Ersatzaufforstungen als waldrechtlichen Ausgleich zu fordern, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen.**

Konkrete Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Der Antragsteller der Waldrodung kann eine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne der vorgenannten Punkte erbringen. Die Maßnahmen sind mit dem Forstamt Kusel abzustimmen.

Alternativ kann aus dem Waldkonto (vorlaufende Waldneuanlage) des Forstamtes Kusel eine gleichgroße Ersatzaufforstung aus dem Staatswald als Dienstleistung gegen Vergütung angeboten werden.

Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 05.11.2018 und 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerissen für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Fall sind die angrenzenden Waldbestände durch Erschließung und Eigentumsverteilung teilweise von Wirtschaftswegen und Erschließungslinien zwischen Planfläche und Waldrand zugänglich. Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen dennoch erheblich erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet. Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 30 Meter angenommen werden kann.

§ 1 (1) des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.

Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserrückhalt und -speicher sowie Rückzugsort für Lebewesen.

§ 14 (1) des LWaldG besagt, dass Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf (Umwandlung).

Bei der Ausweisung des Sondergebietes „Photovoltaik“ im BBP soll entlang der Waldränder immer ein Abstand von 30 Metern zum Wald eingehalten werden.

Änderungen der Bodennutzungsart bedürfen einer waldrechtlichen Genehmigung (Umwandlungsgenehmigung) durch das zuständige Forstamt Kusel.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Kleinhempel
(Forstamtsleiterin)

Anlagen: 1 Checkliste
 1 Haftungsverzichterklärung

Forstbehördliche Stellungnahme
Bauplanungsrechtliche Prüfung

Plangebiet „Höhninger Heck und Platte“ OG Kreimbach-Kaulbach

Az. Bebauungsplan/Bauantrag: FB2/610-13/053/0010.004

Datum: 09.01.2024

(1) Beschreibung der Art der Nutzung des geplanten Bauvorhabens und des Außengeländes:

Anlage einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen

a. Baumart/en:

(Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis).

Eiche, Buche, Birke, sonstige Laubbäume (z.B. Kirsche), einzelne Douglasien.

Baumhöhe/n:

Aktuelle Ist-Baumhöhen liegen zwischen 10 bis 25 Metern.

Flach- oder Tiefwurzler:

(bezogen auf Baumart und Boden-/ Humusauflage bzw. Bodensubstrat/-situation, sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

Laubbäume und Douglasie: Tief- bzw. Herzwurzelsystem

b. Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:

(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z.B. Verbisssituation)

Überwiegend Kernwuchs.

(3) Art der Geländeausformung/Bodenverhältnisse:

(z.B. hangrutsch-/Steinschlaggefahr/ je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)

Geringe Kippwinkel, da mäßig geneigtes Gelände.

(4) Exposition und Hauptwindrichtung:

Hauptwindrichtung: Südwest

(5) Waldbrandgefahr:

(Gibt es Hinweise wie Trocknis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere Humusformen/-auflagen?)

Keine besondere Waldbrandgefahr

Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:

(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren

Es liegt nur eine geringe Hangneigung der Waldflächen in Richtung des Geltungsbereiches des Solarparks vor, jedoch besteht erhöhte Bruch- und Kippgefahr durch Waldaußenrandstellung.

Kusel, den 22.01.2024

Erklärung

gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer,
Gemarkung
Frau/Herr/Firma.....,

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihrer Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Eigentümers/in)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Waldbesitzenden)